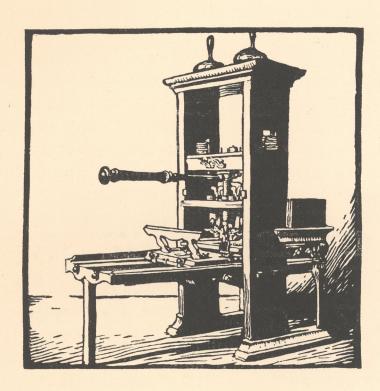
Vertrauensmänner eingeführt, sowie das Versorgungswesen speziell durch Festsetzung der Grundlage für die Pensionsbemessung mit den für die betreffende Gruppe geltenden Höchstbeträgen, ohne daß wie bisher der Jahresverdienst in Rücksicht zu ziehen ist, durch Vereinigung der beiden letten Pensionsgruppen zu einer einzigen mit dem erhöhten einheitlichen Maximalsatz von achthundert Kronen, durch Bemessung der Mindestpension mit vierzig Prozent des betreffenden Gruppenhöchstbetrags und Anrechnung jedes weiteren Dienstjahres, durch Eliminierung des Lebensjahrerfordernisses und durch Verbesserung der Reliktengenüsse in munifizenter Weise ausgestaltet wird, möge dem Personal stets ein Ansporn zu treuer Pflichterfüllung sein und das Band zwischen dem Institut und seinen Dienern zum innigsten machen. So in Erfüllung ihrer Zweckbestimmung vom Geiste wohlwollender Fürsorge getragen, möge die jubilierende Anstalt in ihrem neu beginnenden Lebensabschnitte weiter blühen und gedeihen, zum Nuten des Staates, zum Wohle von Kunst und Wissenschaft, zu Fromm und Ehren dem Vaterland!



KAISER JOSEPH-PRESSE